

ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2021.00003 vom 26. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__KE.2021.00003

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2021.00003 du 26 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT KE.2021.00003 del 26 marzo 2014

Regeste

Kostenerlass | Kostenerlass. Umfang des Streitgegenstands des Verfahrens (E. 1.2). Eine nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses kommt vorliegend nicht in Betracht: Mit Urteil vom 11. Februar 2021 (VB.2020.00902) der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts wurde das Gesuch des Rekurrenten um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nicht ein. Durch den Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts änderte sich am vorinstanzlichen Entscheid des Verwaltungsgerichts nichts. Mit rechtskräftiger Erledigung der Beschwerde vor Bundesgericht ist der verwaltungsgerichtliche Entscheid ebenfalls in Rechtskraft erwachsen. Die Rechtskraft des Urteils vom 11. Februar 2021 schliesst eine inhaltliche Überprüfung der Aussichtslosigkeit im Fall VB.2020.00902 von vornherein aus (E. 2.2). Abweisung, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 1.1

Der Bezug der im Verfahren vor Verwaltungsgericht entstandenen Kosten obliegt der Zentralkanzlei des Verwaltungsgerichts (vgl. § 4 der Verordnung über die Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10. November 2010), wobei der Generalsekretär oder die Generalsekretärin nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung im Aufgabenbereich des Rechnungswesens ohne besondere Ermächtigung des Präsidenten oder der Präsidentin zur Vertretung des Gerichts gegen aussen befugt ist. Zum Bezug gehört auch der Entscheid über Stundung und Erlass der Gerichtskosten. Ein Erlassentscheid des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin des Verwaltungsgerichts kann an dessen Verwaltungskommission weitergezogen werden (vgl. § 8a Satz 1 der Organisationsverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [OV VGr]).

E. 1.2

Soweit der Rekurrent Bezug nimmt auf das ihn ebenfalls betreffende Urteil des Verwaltungsgerichts vom 6. August 2021 im Verfahren VB.2021.00232 (Nichteintreten auf die materielle Beschwerde betreffend Konkubinatsbeitrag wegen Nichtleistens des Kostenvorschusses), ist auf den Rekurs von vornherein nicht einzutreten. Diesbezüglich wurden seine beiden Eingaben vom 7./19. September 2021 mit Schreiben des Leitenden Gerichtsschreibers der 3. Abteilung vom 23. September 2021 zuständigshalber an das Bundesgericht weitergeleitet. Ebenso wenig ist auf den Rekurs einzutreten, soweit der Rekurrent rügt, das Bundesgericht verweigere Sozialhilfeempfängern wie ihm den Rechtsbeistand und die unentgeltliche Prozessführung. Insoweit der Rekurrent schliesslich

eine materielle Überprüfung seines Falls anstrebt und die Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Verwaltungsgerichts betreffend Konkubinatsbeitrag als rechts- und verfassungswidrig erachtet, ist auf den Rekurs ebenfalls nicht einzutreten (vgl. VGr, 8. Februar 2021, KE.2021.00001, E. 1.2). Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Überprüfung der Verfügung der Generalsekretärin vom 2. August 2021, in welcher dem Rekurrent ein nachträglicher Kostenerlass in Bezug auf die Gerichtskosten des Verfahrens VB.2020.00902 verweigert wurde (vgl. dazu VGr, 17. Februar 2021, KE.2020.00003, E. 2.6; VGr, 3. Oktober 2012, KE.2012.00001, E. 2 [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]).

E. 2.1

Für den nachträglichen Erlass der Gerichtskosten ist § 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) betreffend unentgeltliche Rechtspflege entsprechend anwendbar (vgl. Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 16 N. 17). Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG – der insoweit mit der Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) übereinstimmt – kann Privaten auf entsprechendes Ersuchen hin die Bezahlung von Verfahrenskosten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihnen die nötigen Mittel fehlen und ihr Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint. Demgemäss setzt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses unter anderem voraus, dass das ursprüngliche Rechtsmittel nicht aussichtslos war (VGr, 22. Mai 2019, KE.2019.00003, E. 2.2 [nicht auf www.vgr.zh.ch veröffentlicht]; Plüss, § 16 N. 17, mit Hinweis auf VGr, 23. August 2011, KE.2011.00001, E. 2, 2.1.2 und 3.2).

E. 2.2

Mit Urteil vom 11. Februar 2021 (VB.2020.00902) der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts wurde das Gesuch des Rekurrenten bzw. des damaligen Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit abgewiesen. Das Bundesgericht trat auf die Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts am 31. Mai 2021 (8C_215/2021) nicht ein. Durch den Nichteintretensentscheid des Bundesgerichts änderte sich am vorinstanzlichen Entscheid des Verwaltungsgerichts nichts. Mit rechtskräftiger Erledigung der Beschwerde vor Bundesgericht ist der verwaltungsgerichtliche Entscheid ebenfalls in Rechtskraft erwachsen (vgl. Art. 61 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG]; Stefan Heimgartner/Hans Wiprächtiger in: Marcel Alexander Niggli et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. A., Basel 2018, Art. 61 N. 14 sowie Johanna Dormann in: Niggli et al. [Hrsg.], Art. 103 N. 5). Die Rechtskraft des Urteils vom 11. Februar 2021 schliesst eine inhaltliche Überprüfung der Aussichtslosigkeit im Verfahren VB.2020.00902 durch die Verwaltungskommission von vornherein aus. Die Verwaltungskommission ist daher an die Auffassung der 3. Kammer gebunden, wonach sich die ursprüngliche Beschwerde als aussichtslos erwiesen hat. Damit kommt die nachträgliche Gewährung eines Kostenerlasses vorliegend nicht in Betracht (vgl. zum Ganzen VGr, 8. Februar 2021, KE.2021.00001, E. 2.2).

E. 2.3

Schliesslich ist auf das pauschale Vorbringen des Rekurrenten, Sozialhilfeempfänger würden von Behörden und Gerichten laut einer Studie des Bundesamts für

Sozialversicherungen systematisch diskriminiert, weil ihnen der Rechtsbeistand und die unentgeltliche Prozessführung verweigert werde, nicht näher einzugehen: Der Rekurrent zeigt nicht substantiiert auf, inwiefern dies allgemein und im Speziellen auf seinen Fall zutreffen sollte. Demzufolge ist der Rekurs abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 3

Es rechtfertigt sich, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 4

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ist gegen Entscheide über die Stundung oder den Erlass von Abgaben ausdrücklich ausgeschlossen (Art. 83 lit. m BGG). Darunter fallen auch Entscheide über den Erlass von Gerichtskosten. Da das Zürcher Recht keinen unbedingten Rechtsanspruch auf Erlass von Gerichtsgebühren gewährt, steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nur zur Verfügung, wenn die Verletzung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien gerügt wird (vgl. BGr, 14. Mai 2009, 2C_261/2009, E. 3.2 [zum Solothurner Recht]; BGr, 28. Mai 2018, 1D_5/2018, E. 4; BGr, 25. April 2014, 2D_34/2014, E. 2; BGr, 26. März 2014, 2D_22/2014, E. 2 Abs. 1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.